



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

VERTEILUNGSPLÄNE (Fassung ab 01.01.2023)

Grundsätzliche Verteilungsregeln

A

1. Die aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge sowie die sonstigen Erträge werden nach Abzug der Verwaltungskosten und der Rückstellungen vollständig an die Berechtigten gemäß § 27 VGG verteilt. Ein etwaiger Gewinn wird gemäss Satz 1 verteilt.
Vom jährlichen Verteilungsbetrag wird, soweit in den einzelnen Verteilungsplänen nicht ein abweichender Prozentsatz bestimmt ist, ein Anteil in Höhe von 5 % für Nachmeldungen für die Dauer von jeweils 3 Jahren zurückgestellt. Nach Ablauf von 3 Jahren wird der jeweilige Rückstellungsbetrag gekürzt, um eventuelle Beträge für Nachzahlungen mit der nächsten Jahresabrechnung an die Berechtigten zu verteilen.
2. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihren Beirat bzw. ab Anpassung des Gesellschaftervertrages an das VGG durch die Mitgliederversammlung zu errichtenden Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist. Für den Verteilungsplan sind die folgenden Grundsätze in Anwendung zu bringen. Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, ist für die Bemessung des Anteils jedes Berechtigten am Gesamtbetrag, den die Gesellschaft durch Verwertung der übertragenen Rechte erzielt hat, der auf die Nutzung seiner Leistung entfallende Anteil am Gesamtbetrag maßgeblich. Soweit der auf den einzelnen Berechtigten entfallende Anteil der Nutzung am Gesamtbetrag nicht mit angemessenen Mitteln feststellbar ist, finden die nachfolgenden allgemeinen Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung Anwendung. Im Rahmen der Verteilungsregeln ist es zulässig, Mindestgrenzen für die Nutzungserfassung und die Ausschüttung an die Berechtigten festzusetzen.
3. Hinsichtlich der Einnahmen aus dem übernommenen Recht der öffentlichen Vorführung und der öffentlichen Zugänglichmachung und der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung der wahrgenommenen Filme ist wie folgt zu verfahren:
Für jedes Geschäftsjahr wird von dem Gesamtbetrag, den die Gesellschaft durch Verwertung der übertragenen Rechte erzielt hat, nach Abzug der laufenden Verwaltungskosten die an die Berechtigten zur Verteilung gelangende Summe als Verteilungssumme festgesetzt. Alle Bezugsberechtigten werden mit diesen Verwaltungskosten der Gesellschaft unter einheitlicher Anwendung des Kostensatzes belastet. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Filmtitelliste, unterteilt nach dem Filmtitel, dem Berechtigten und der Spielzeitdauer jedes Films, unter Berücksichtigung der jeweiligen von den Nutzungsberechtigten vorzunehmenden Meldungen nach einem Wertungssystem (siehe Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan öffentliche Vorführung), das im Wesentlichen auf das Verhältnis der Gesamtwertung der Nutzung aller Filme im Geschäftsjahr zur Wertung der gemeldeten Filme pro Berechtigten abstellt.
4. Hinsichtlich der Einnahmen aus dem übertragenen Senderecht, dem Recht zur Weiterwendung eines Werkes im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms erfolgt die Verteilung, nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten, aufgrund der durch die Sendeanstalten sowie den sonstigen Betreibern von Kabel-, Satelliten-, Funk- und Sendeanlagen ausgestrahlten Programmen in Sendeminuten.
5. Hinsichtlich der Einnahmen aus dem Überspielungsrecht zum persönlichen Gebrauch wird das Gesamtaufkommen der Gesellschaft nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten grundsätzlich

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

nach der Anzahl der von ihr zur Wahrnehmung übernommenen Filme im Verhältnis der eingebrachten Filme und deren Spielzeitdauer pro Berechtigten zur Auszahlung gebracht. Die Laufzeiten der eingebrachten Filme werden gemäß den nachstehenden Ausführungsbestimmungen gewichtet.

6. Hinsichtlich der Einnahmen aus dem übertragenen Recht des Vermietens und Verleihens richtet sich die Verteilung der Einnahmen, nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten, nach Häufigkeit und/oder Spielzeitdauer der vermieteten und verliehenen Filmwerke pro Berechtigten im Verhältnis zu allen vermieteten oder verliehenen Filmwerken des GÜFA-Repertoires zur Auszahlung gebracht. Die Laufzeiten der eingebrachten Filmwerke werden gemäß nachstehenden Ausführungsbedingungen gewichtet.
7. Der Beirat der Gesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, Bestimmungen darüber zu treffen, dass ein von ihm festzulegender Anteil an den Einnahmen der Gesellschaft, der jedoch 1/10 des Gesamtaufkommens nicht übersteigen soll, für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen verwendet wird. Ab Anpassung des Verteilungsplans an das VGG liegt die Zuständigkeit bei der Mitgliederversammlung.

B

1. Für jedes Geschäftsjahr wird von dem Gesamtbetrag, den die GÜFA durch Verwertung der ihr übertragenen Nutzungsrechte erzielt hat, nach Abzug der Verwaltungskosten, die an die Wahrnehmungsberechtigten zur Verteilung gelangende Summe festgesetzt (Verteilungssumme).
 2. Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung haben nur diejenigen Wahrnehmungsberechtigten, die an den während des Geschäftsjahres zur Nutzung gelangten übertragenen Filmwerken und Laufbildern nachgewiesenermaßen beteiligt sind, und zwar anteilmäßig in 12teln.
 - 3.a Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur für Nutzungen, die nach dem Zeitpunkt stattfinden, an welchem die Filmwerke und Laufbilder vorschriftsmäßig angemeldet sind. Treten Ansprüche mehrerer in Widerstreit, so ist die GÜFA verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die GÜFA ist ebenfalls berechtigt, den zwischen den Gläubigern strittigen Betrag zu hinterlegen.
 - 3.b Neue Wahrnehmungsberechtigte haben die Möglichkeit, Meldungen einzureichen für noch nicht verjährte Nutzungsjahre, für die die reguläre Meldefrist bereits abgelaufen ist oder in weniger als drei Monaten abläuft. Die Meldefrist für diese Nachmeldungen beträgt drei Monate ab dem Datum des Wahrnehmungsvertrages. Die Nachmeldungen erfolgen im schriftlichen Meldeverfahren.
 - 3.c. Bei der Anmeldung der Filme sind diese durch die Wahrnehmungsberechtigten den nachfolgenden Kategorien zuzuordnen; die Zuordnung dient der Zuweisung der Filme entweder zu einem Verteilungstopf für Filmwerke, an denen auch Urheber und ausübende Künstler mitgewirkt haben (können) und einem Verteilungstopf für sonstige Filme und Laufbilder ohne Beteiligung von Urhebern und ausübenden Künstlern.
- **Kategorie 1 (Webcam-Film)** – keine Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
Kennzeichnend ist, dass der Film von einer festinstallierten Webcam oder Kamera aufgenommen wird. Eine Einwirkung auf das Geschehen findet teilweise dadurch statt, dass ein (fiktiver) User seine Wünsche äußert, dem die gefilmten Personen nachkommen.

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

- **Kategorie 2 (Gonzo/Episodenfilm)** – keine Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
Kennzeichnend ist, dass diese Filme ausschließlich oder wesentlich überwiegend aus Sexszenen bestehen. Oft stehen Nahaufnahmen im Vordergrund. Soweit die Filme gesprochene Worte enthalten, haben sie den Zweck, die sexuellen Handlungen vordergründig zu rechtfertigen, und verfolgen nicht den Zweck, eine Handlung voranzutreiben.
- **Kategorie 3 (Spielfilm und Serien)** – Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
Die Filme enthalten zumindest eine einfache Geschichte, auch wenn sie bei jeder Gelegenheit zu sexuellen Darstellungen genutzt wird. Die erzählte Handlung nimmt eine wesentliche Rolle im Film ein. Die Geschichte des Spielfilms oder der Serienfolge wird durch Dialoge vorangetrieben. Die Handlung begründet die Sexszenen glaubhaft auch durch andere Motive als durch den reinen physischen Lustgewinn.
- **Kategorie 4 (sonstige Filmwerke)** - Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
Die Filme weisen ein Mindestmaß an Individualität und insbesondere Schöpfungshöhe auf. Individualität und Schöpfungshöhe können zum Beispiel in Stilistik, Bildsprache, Handlung, der konkreten Umsetzung des Geschehensablaufs, der besonderen filmischen Erfassung des Geschehensablaufs oder sonstiger künstlerischer Handschrift zum Ausdruck kommen. Die Anforderungen an den urheberrechtlichen Werkschutz wird dabei im Allgemeinen nicht zu hoch anzusetzen sein.
- Filme, die bis zum 31.12.2022 angemeldet worden sind, werden einer **Kategorie 5** zugeordnet. Diese Filme werden weiterhin als Filmwerke behandelt, so dass eine Beteiligung von Urhebern (und bis zur Änderung des Rechtekatlogs für ausübende Künstler) möglich ist. Diese Filme können aber andere Wertungsfaktoren erhalten, als Filme der Kategorien 3 und 4.

Die Geschäftsführung wird in Bezug auf die Meldungen eine zumindest stichprobenhafte Prüfung vorzunehmen.

Die Geschäftsführung wird nach Auffassung der Geschäftsführung unzutreffende Meldungen mit den Berechtigten abstimmen. Lässt sich eine einvernehmliche Kategorisierung nicht vornehmen, gibt die Geschäftsführung die Kategorie vor. Den Berechtigten steht das in der Wahrnehmungsbedingungen bestimmte Beschwerdeverfahren offen.

4. Die Geschäftsführung sorgt für die Erfassung und Bearbeitung der vom Verwerter gemeldeten Programme. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, auf die Erfassung der Programme die größte Sorgfalt zu verwenden. Sie ist berechtigt, jede ihr geeignet erscheinende Maßnahme zur Erfassung der Programme zu treffen; für die Vollständigkeit der Erfassung trägt die Geschäftsführung keine Verantwortung.
5. Es ist dem Wahrnehmungsberechtigten untersagt, auf das Ausfüllen von Meldeformularen Einfluss zu nehmen oder Meldeformulare selbständig oder im Auftrag auszufüllen. In Fällen von falschen Angaben, die einem rechtswidrigen Vermögensvorteil bezwecken, ist die Geschäftsführung berechtigt, Konventionalstrafen geltend zu machen.
6. Jeder Wahrnehmungsberechtigte ist verpflichtet, nach § 3 der Satzung und nach § 3 des Berechtigungsvertrages, die übertragenen Filmwerke und Laufbilder auf den hierfür bestimmten Formularen und unter Übersendung einer Musterkopie zur Registrierung ordnungsgemäß anzumelden. Für Filmwerke und Laufbilder, die der Wahrnehmungsberechtigte nicht ordnungsgemäß anmeldet, verliert er gegenüber der GÜFA den Anspruch auf Vergütung bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung.

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

Filme, die bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres unter Bereitstellung der vollständigen Anmeldeunterlagen angemeldet worden sind, gelten als für das (gesamte) vorangegangene Kalenderjahr als „vorschriftsmäßig angemeldet“ im Sinne von Lit. B Ziffer 3. Die Anmeldung bis zum 15. Januar des Folgejahres gilt also als „ordnungsmäße Anmeldung“ im vorgenannten Sinn mit (Rück-) Wirkung für das gesamte Kalenderjahr.

7. Zu diesen Grundsätzen des Verteilungsplans werden Ausführungsbestimmungen erlassen, in denen die praktische Anwendung im Voraus für jedes Geschäftsjahr geregelt wird.
8. **Nachträgliche Korrekturen der Verteilung**
Sollte sich eine auf der Grundlage dieses Verteilungsplans vorgenommene Verteilung, die eine Vielzahl von Berechtigten betrifft, für einen Abrechnungszeitraum im nachhinein insgesamt oder in Teilen aufgrund objektiver Umstände als fehlerhaft erweisen (Verteilungsfehler), insbesondere wegen der wegen der Nichtigkeit einer Regelung des Verteilungsplans, und ist eine Rückabwicklung und Neuverteilung der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, die sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche im Wege von Pauschalierungen ermittelt werden; dass Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den laufenden und künftigen Einnahmen befriedigt werden; dass Rückforderungsansprüche der GÜFA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung begünstigten Berechtigten aufgerechnet werden; dass statt einer Aufrechnung auf die Rückforderungsansprüche der GÜFA ganz oder teilweise verzichtet wird. In folgenden Fällen kann ausnahmsweise auf eine Rückabwicklung und Neuverteilung der Verteilung oder auf Maßnahmen gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise verzichtet werden: wenn die Verteilung in dem Zeitpunkt, zu dem sie sich als fehlerhaft erweist, bereits 4 Jahre oder länger zurückliegt; wenn es einen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, eine Korrektur des Verteilungsfehlers im Verhältnis zur Höhe der fehlerhaft verteilten Einnahmen vorzunehmen; wenn der Korrekturbetrag, um den die Ausschüttungsbeträge der einzelnen Berechtigten im Durchschnitt zu korrigieren wären, nicht mindestens € 100,00 beträgt. Die GÜFA nimmt die Auswahl der geeigneten Maßnahme zur nachträglichen Korrektur der Verteilung unter Abwägung des Interesses der Berechtigten an einer möglichst vollständigen Erfüllung ihrer Ansprüche und des wirtschaftlichen Gebots der Verhältnismäßigkeit vor; dabei wird er den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht nehmen.
9. **Verteilung außerordentlicher Einnahmen**
Auch außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs erzielte nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen) der GÜFA sind, soweit dies nicht nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, periodengerecht und werk- und nutzungsbezogen zu verteilen. Die Verteilung kann im Wege von Sonderausschüttungen erfolgen. Ist eine gesonderte werk- und nutzungsbezogene Verteilung der außerordentlichen Einnahmen in den betroffenen Kategorien und Abrechnungszeiträumen nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so findet eine Verteilung im Wege der Zuschläge zur regelmäßigen Verteilung statt. Dabei werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag für die betreffenden Verteilsummen an die Bezugsberechtigten der einzelnen Abrechnungszeiträume verrechnet. Soweit sich Teilbeträge konkreten Abrechnungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als Zuschlag zu diesen Abrechnungszeiträumen verteilt (periodengenaue Zuschläge). Soweit eine solche periodengenaue Zuordnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Beträge zu gleichen Teilen auf alle betroffenen Abrechnungszeiträume aufgeteilt. Soweit eine periodengenaue Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die außerordentlichen Einnahmen wie Ertrag des Abrechnungszeitraums behandelt, in dem sie erzielt worden sind

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

(Zuflussprinzip). Auf die Verteilung außerordentlicher Einnahmen finden die für die jeweiligen Einnahmen zum Zeitpunkt des Zuflusses geltenden Regelungen zu Abzügen für Verwaltungskosten entsprechende Anwendung. Soweit von außerordentlichen Einnahmen Rückstellungen gebildet werden, werden diese bei ihrer Auflösung nach dem Zuflussprinzip verteilt, es sei denn, dass eine Verteilung in entsprechender Anwendung des Abs. 1 möglich ist und keinen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Soweit außerordentliche Einnahmen auf einen Abrechnungszeitraum entfallen, der sich gemäß § 8 als fehlerhaft erwiesen hat, gelten die Regelungen des § 8 entsprechend; insbesondere können die Ansprüche der Berechtigten dann im Wege der Pauschalierung ermittelt werden.

10. A-Konto-Zahlungen

Im September des laufenden Geschäftsjahres erfolgt, getrennt für Filmhersteller und Urheber jeweils eine Akontozahlung zur vorläufigen Verteilung vom 70 % der bis dahin im laufenden Kalenderjahr generierten Einnahmen. Die Höhe der Akontozahlung wird überschlägig ermittelt anhand der Grundsätze der Verteilungspläne, insbesondere der bis zur Durchführung der A-Kontozahlung generierten Meldungen sowie den angemeldeten und gewichteten Minuten. Die Geschäftsführung kann weiter eine Untergrenze festlegen, bis zu deren Erreichen die Auszahlung der Akontozahlung aus Kostengründen unterbleibt.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan öffentliche Vorführung ab Kalenderjahr 2015

Punktwertungssystem für vorgeführte bzw. zur Vorführung bereitgehaltene Filme mit einer Spielzeitdauer
bis zu 58 Minuten erhalten 2 Punkte
über 58 Minuten erhalten 3 Punkte.

1. Wertung

Gemäß § 7 des Vorführungsvertrages sind die Vertragspartner verpflichtet, monatlich bis zum 15. eines Monats die vorgeführten bzw. zur Vorführung bereitgehaltenen Filme unter Angabe der Filmtitel, Labelbezeichnung, Bestell-Nr. etc. der GÜFA zu melden. Diese Meldungen werden EDV-mäßig erfasst und mit Faktor 1 bewertet.

externe Meldung	Faktor 1
digitale Kabinemeldung	Faktor 1
Kinomeldung	Faktor 5

2. Wertung

Durch die GÜFA-Kontrolleure werden ebenfalls Filmprogrammfeststellungen bei den Vertragspartnern täglich getroffen. Diese Feststellungen werden ebenfalls EDV-mäßig erfasst, jedoch mit dem Faktor 6 bewertet. Beide Auswertungen werden zunächst getrennt vorgenommen; alsdann wird ein prozentuales Mittel errechnet.

Beispielrechnung:

Berechtigter A	3,5 % aus 1. Wertung (3.500 x 1 =	3.500 %)
	2,8 % aus 2. Wertung (2.800 x 6 =	16.800 %)
= Mittel-Prozent	2,9 %	(20.300 : 7 = 2.900 %)

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen zu den Verteilungsplänen

Bei allen Verteilungsplänen, bei denen die Verteilung anhand von Spielzeitdauer erfolgt, werden analoge Videokassetten bei der Verteilung ab dem 01.01.2010 nicht mehr berücksichtigt. Eine Berücksichtigung von Filmen, die nur auf analogen Videokassetten erschienen sind, kann nur erfolgen, wenn der Berechtigte relevante, vergütungspflichtige Nutzungshandlungen in nennenswertem Umfang nachweist.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan

Vergütungen für Vermietung von Videogrammen für Filmurheber und ausübende Künstler ab 01.01.2016
Änderung ab 01.01.2023

1. Die Verteilung erfolgt aufgrund von Filmanmeldungen der Berechtigten. Die gewerbliche Vermietung der Filme ist hierbei im Zweifelsfall vom Berechtigten nachzuweisen. Die entsprechenden Filme werden insgesamt 6 Jahre nach Erscheinen bei der Ausschüttung berücksichtigt. Darüber hinaus kann eine Berücksichtigung nur dann erfolgen, falls der Berechtigte die Vermietung entsprechend nachweist. Die Frist beginnt jeweils am 01.01. des Erscheinungsjahres.
2. Die Verwaltungskosten werden vorher in Abzug gebracht.
3. Bei der Verteilung gilt folgender Schlüssel:
 - 3a. Bis zur Änderung des Rechkatalogs der von der GÜFA wahrgenommenen Rechte (Beendigung der Wahrnehmung der Rechte ausübender Künstler) gilt:
Urheber 90 %, ausübende Künstler 10 %.

Innerhalb der Gruppe der Urheber gilt folgender Schlüssel:

Regie 70 %, Kamera 10 %, Schnitt (Bearbeitung) 10 %, Drehbuchautoren, auch für vorbestehende Werke 10 %.

Drehbücher werden nur berücksichtigt, wenn diese vorgelegt werden und als ausformulierter Text

einen Umfang von mindestens 5000 Zeichen haben.

Innerhalb der Gruppe der ausübenden Künstler ergibt sich die Beteiligung des einzelnen Künstlers aus der Art der Mitwirkung an dem Film. Entsprechend der Art der Mitwirkung wird, wenn die konkrete Mitwirkung des Künstlers festgestellt ist, auf dieser Grundlage ein Mitwirkungswert als Punktwert gebildet. Für noch nicht konkret festgestellte Mitwirkungen werden die pauschalierten Mitwirkungswerte ebenfalls als Punktwert auf Grundlage dieser nachstehenden Ausführungsbestimmungen herangezogen. Sämtliche konkret oder pauschaliert ermittelten Mitwirkungspunkte werden addiert und ergeben die Gesamtpunktzahl der Mitwirkungswerte. Die Gesamtsumme des Verteilbetrags für die ausübenden Künstler wird sodann durch die Gesamtpunktzahl der Mitwirkungswerte der gemeldeten Filme geteilt, so dass sich der Grundwert pro Mitwirkungspunkt ergibt. Die Beteiligung des einzelnen Künstlers ergibt sich durch Multiplikation der für ihn ermittelten Summe der Mitwirkungspunkte mit dem Grundwert pro Mitwirkungspunkt.

- 3b. nach Änderung des Rechkatalogs der von der GÜFA wahrgenommenen Rechte (Beendigung der Wahrnehmung der Rechte ausübender Künstler) gilt:
Regie 70 %, Kamera 10 %, Schnitt (Bearbeitung) 10 %, Drehbuchautoren, auch für vorbestehende Werke 10 %.

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

Drehbücher werden nur berücksichtigt, wenn diese vorgelegt werden und als ausformulierter Text einen Umfang von mindestens 5000 Zeichen haben.

4. Vom jährlichen Verteilungsbetrag wird ein Anteil i.H. von 10 % für Nachmeldungen für die Dauer von jeweils drei Jahren zurückgestellt. Dieser Rückstellungsbetrag wird dann nach Ablauf von drei Jahren gemäß der entsprechenden Verteilungspläne der vorangegangenen Jahre, gekürzt um eventuelle Beträge für Nachmeldungen, jeweils anteilmäßig im darauf folgenden Kalenderjahr an die Berechtigten verteilt. Eventuell nicht zu verteilende Beträge (Ausfall) werden wieder den Rückstellungen zugeführt.
5. Bei der Verteilung wird das Erscheinungsjahr, Spielzeitdauer, Aktualitäts- und Verbreitungsfaktor der entsprechenden Filme wie folgt berücksichtigt:

Zeit-, Aktualitäts- und Verbreitungsfaktor

Das Gesamtaufkommen der Gesellschaft aus Einnahmen für Vermietung von Videogrammen für Filmurheber wird gem. § 4 Abs. 6 der Satzung nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten grundsätzlich nach Häufigkeit und/oder Spielzeitdauer der vermieteten und verliehenen Filme pro Berechtigten im Verhältnis zu allen vermieteten oder verliehenen Filme des GÜFA-Repertoires zur Auszahlung gebracht. Die Laufzeiten der eingebrachten Filme werden gemäß nachstehenden Verteilungsregelungen gewichtet: Die Gewichtung der Laufzeit der gemeldeten Filme ergibt sich aus der Multiplikation der auf ganze Minuten abgerundeter Laufzeit des Films in Minuten mit dem Zeitfaktor, dem Aktualitätsfaktor und dem Verbreitungsfaktor.

- (1) Der Zeitfaktor eines Films wird wie folgt ermittelt:
Für Filme mit einer Laufzeit von 1 - 120 Minuten reiner Spielzeit gilt ein Zeitfaktor 1. Für Filme mit einer Laufzeit von mehr als 120 Minuten reiner Spielzeit gilt ein Zeitfaktor 0,75, gewertet werden aber nach Gewichtung mindestens 120 Minuten. Pro Film werden als Höchstlaufzeit maximal 240 Minuten reine Spielzeit berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Mehrminuten eines Films bleiben für die Verteilung der Einnahmen aus dem Vervielfältigungsrecht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch unberücksichtigt.
- (2) Der Aktualitätsfaktor des Films richtet sich nach dem Erscheinungsjahr des Films in Deutschland. Für das erste Jahr der Erfassung nach Ersterscheinen des Films in Deutschland gilt ein Aktualitätsfaktor von 2. Danach gilt ein Aktualitätsfaktor von 1.
- (3) Der Verbreitungsfaktor wird anhand der Meldungen der Vorführstätten und der Feststellungen des Außendienstes je Wahrnehmungsberechtigten ermittelt, die auf Grundlage § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan öffentliche Vorführung gewertet werden und so auch die Grundlage für die Verteilung der Einnahmen für die öffentliche Vorführung ergeben. Maßgeblich für den Verbreitungsfaktor ist auf dieser Grundlage die Beteiligung der Wahrnehmungsberechtigten an den Einnahmen öffentliche Vorführung Deutschland.
Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit weniger als 0,01 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,1.
Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,01%, aber weniger als 0,25 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,25.
Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,25%, aber weniger als 0,5 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,5.
Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

0,5%, aber weniger als 1,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 1,0 %, aber weniger als 2,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,25.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 2,0 %, aber weniger als 3,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,5.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 3,0 %, aber weniger als 4,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,75.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 4,0 %, aber weniger als 5,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 5,0 % aber weniger als 6,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2,25.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 6,0 % aber weniger als 7 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2,5.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mehr als 7,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 3,0.

Sofern einzelne Label/Serien eines Wahrnehmungsberechtigten signifikant gering verbreitet sind, gilt für diese der festgesetzte Verbreitungsfaktor.

6. Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der durch die Berechtigten gemeldeten Filme. Die GÜFA ist nur zur Auszahlung verpflichtet, wenn die Wahrnehmungsberechtigten die geltend gemachten Rechte nachgewiesen haben und der Gesellschaft rechtsverbindlich erklären, dass sie Inhaber der geltend gemachten Urheberrechte sind und die GÜFA von allen Ansprüchen Dritter freistellen.
7. Analoge Videokassetten werden bei der Verteilung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Spielzeit von Filmen, die nur auf Videokassette erschienen sind, kann nur erfolgen, wenn der Berechtigte relevante vergütungspflichtige Nutzungshandlungen in nennenswertem Umfang nachweist.
8. Liegt ein Ausschüttungsbetrag an den einzelnen Berechtigten im Kalenderjahr unter € 50,-, so wird dieser nicht ausgezahlt, sondern der Rückstellung zugeführt.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan

Überspielungsrecht zum persönlichen Gebrauch (Privatkopie) ab 01.01.2016

Änderung ab 01.01.2023

Das von der ZPÜ der GÜFA zugewiesene Gesamtaufkommen für das von der GÜFA wahrgenommene Repertoire wird zunächst nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten auf Grundlage der gewichteten Spieldauer der den zugeordneten Kategorien zugewiesenen Filme im Verhältnis zur Gesamtsumme der gewichteten Spieldauer aller angemeldeten Filme aufgeteilt in einem Topf für Filmwerke, an dem

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

Filmhersteller, Urheber und bis zur abschließenden Änderung des Rechkatalogs ggfs. auch ausübende Künstler beteiligt werden und einen Topf für sonstige Filme und Laufbilder, der nur an die Filmhersteller ausgeschüttet wird. Grundlage für die Zuweisung zu den Töpfen ist die Kategorisierung der Filme gem. Lit. B. Ziffer 3c. des Verteilungsplans. Für die Verteilung gelten diese Ausführungsbestimmungen:

Innerhalb der gebildeten Töpfe „Filmwerke“ und „sonstige Filme und Laufbilder“ erfolgt die weitere Verteilung auf Grundlage der gewichteten Spieldauer der eingebrachten Filme im Verhältnis zur Gesamtsumme der gewichteten Spieldauer aller dem Topf zugeordneten Minuten. Die Schlüssel für die Verteilung und die Regelungen für die Gewichtung der gemeldeten Minuten ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Gewichtung der Laufzeit der gemeldeten Filme ergibt sich aus der Multiplikation der auf ganze Minuten abgerundeten Laufzeit des Films in Minuten mit dem Werkfaktor, Laufzeitfaktor, dem Aktualitätsfaktor und dem Verbreitungsfaktor. Zusätzlich wird für Filme, die im Wege der TV-Ausstrahlung ausgewertet werden, ein Sendewert hinzuaddiert.

Für Filmwerke der Kategorien 3 und 4 gem. Lit. B. 3c. des Verteilungsplans gilt ein Werkfaktor von 1,5.

Für Filme der Kategorien 1 und 2 sowie der Kategorie 5 gilt ein Werkfaktor von 1.

Der Zeitfaktor eines Films wird wie folgt ermittelt:

Für Filme mit einer Laufzeit von 1 - 120 Minuten reiner Spielzeit gilt ein Zeitfaktor 1. Für Filme mit einer Laufzeit von mehr als 120 Minuten reiner Spielzeit gilt ein Zeitfaktor 0,75, gewertet werden aber nach Gewichtung mindestens 120 Minuten. Pro Film werden als Höchstlaufzeit maximal 240 Minuten reine Spielzeit berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Mehrminuten eines Films bleiben für die Verteilung der Einnahmen aus dem Vervielfältigungsrecht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch unberücksichtigt.

Der Aktualitätsfaktor des Films richtet sich nach dem Erscheinungsjahr des Films in Deutschland. Für das erste Jahr nach Ersterscheinen des Films in Deutschland gilt ein Aktualitätsfaktor von 2. Danach gilt ein Aktualitätsfaktor von 1.

Der Verbreitungsfaktor wird anhand der Meldungen der Vorführstätten und der Feststellungen des Außenendienstes je Wahrnehmungsberechtigten ermittelt, die auf Grundlage § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan öffentliche Vorführung gewertet werden und so auch die Grundlage für die Verteilung der Einnahmen für die öffentliche Vorführung ergeben. Maßgeblich für den Verbreitungsfaktor ist auf dieser Grundlage die Beteiligung der Wahrnehmungsberechtigten an den Einnahmen öffentliche Vorführung Deutschland.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit weniger als 0,01 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,1.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,01 %, aber weniger als 0,25 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,25.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,25 %, aber weniger als 0,5 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,5.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,5 %, aber weniger als 1,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1.

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 1,0 %, aber weniger als 2,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,25.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 2,0 %, aber weniger als 3,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,5.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 3,0 %, aber weniger als 4,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,75.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 4,0 %, aber weniger als 5,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 5,0 % aber weniger als 6,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2,25.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 6,0 % aber weniger als 7 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2,5.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mehr als 7,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 3,0.

Sofern einzelne Label/Serien eines Wahrnehmungsberechtigten signifikant gering verbreitet sind, gilt für diese der festgesetzte Verbreitungsfaktor.

Der Auflagenfaktor wird wie folgt ermittelt: Für Titel, für die der Wahrnehmungsberechtigte durch Vorlage eines geeigneten Nachweises, z.B. einer Rechnung des Presswerks, eine Mindestauflage von 251 Kopien nachweist, gilt der Auflagenfaktor von 1,5. Für alle anderen Filme ist der Auflagenfaktor 1.

2. Der Sendewert bestimmt sich danach, ob ein Film im Abrechnungsjahr als TV-Ausstrahlung gesendet worden ist. Voraussetzung für die Berücksichtigung der TV-Ausstrahlungen ist, dass der Film im TV-Programm bestimmungsgemäß zum Empfang in Deutschland terrestrisch, per Kabelsendung und/oder Kabelweitersendung oder über direkt strahlende Satelliten verbreitet wird und eine Vervielfältigung des Films ohne die unzulässige Umgehung eines bei der Ausstrahlung verwendeten Kopierschutzes möglich ist. Für Filme, die im Abrechnungsjahr als TV-Ausstrahlung gesendet worden sind, wird als Sendewert zu den gemäss Ziffer 1 ermittelten gewichteten Laufzeitwerten eines Wahrnehmungsberechtigten jeweils die auf ganze Minuten abgerundete Laufzeit der gesendeten Filme in Minuten addiert. Die Laufzeit jedes gesendeten Films wird unabhängig von der Zahl der Ausstrahlungen einfach gewertet.
3. Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der durch die Berechtigten gemeldeten Filme. Die GÜFA ist nur zur Auszahlung verpflichtet, wenn die Wahrnehmungsberechtigten die geltend gemachten Rechte nachgewiesen haben und der Gesellschaft rechtsverbindlich erklären, dass sie Inhaber der geltend gemachten Leistungsschutz- und/oder Urheberrechte sind und die GÜFA von allen Ansprüchen Dritter freistellen.
- 4a. Bis zur Änderung des Rechtekatalogs der von der GÜFA wahrgenommenen Rechte (Beendigung der Wahrnehmung der Rechte ausübender Künstler) gilt folgender Schlüssel:
Filmhersteller und Urheber, zusammen 90 %,
Ausübende Künstler 10 %.

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

Zwischen Filmherstellern und Urhebern gilt folgender Schlüssel:

Filmhersteller 66,67 %,
Urheber 33,33 %.

Innerhalb der Gruppe der Urheber gilt folgender Schlüssel:

Regie 70 %, Kamera 10 %, Schnitt (Bearbeitung) 10 %,
Drehbuchautoren, auch für vorbestehende Werke 10 %.

Drehbücher werden nur berücksichtigt, wenn diese vorgelegt werden und als ausformulierter Text einen Umfang von mindestens 5000 Zeichen haben.

- 4b. Nach Änderung des Rechkatalogs der von der GÜFA wahrgenommenen Rechte (Beendigung der Rechte ausübender Künstler) gilt folgender Schlüssel:

Filmhersteller 66,67 %,
Urheber 33,33 %.

Innerhalb der Gruppe der Urheber gilt folgender Schlüssel:

Regie 70 %, Kamera 10 %, Schnitt (Bearbeitung) 10 %,
Drehbuchautoren, auch für vorbestehende Werke 10 %.

Drehbücher werden nur berücksichtigt, wenn diese vorgelegt werden und als ausformulierter Text einen Umfang von mindestens 5000 Zeichen haben.

5. Bis zur Änderung des Rechkatalogs der von der GÜFA wahrgenommenen Rechte (Beendigung der Wahrnehmung der Rechte ausübender Künstler) gilt: Innerhalb der Gruppe der ausübenden Künstler ergibt sich die Beteiligung des einzelnen Künstlers aus der Art der Mitwirkung an dem Film. Entsprechend der Art der Mitwirkung wird, wenn die konkrete Mitwirkung des Künstlers festgestellt ist, auf dieser Grundlage ein Mitwirkungswert als Punktwert gebildet. Für noch nicht konkret festgestellte Mitwirkungen werden die pauschalierten Mitwirkungswerte ebenfalls als Punktwert auf Grundlage dieser nachstehenden Ausführungsbestimmungen herangezogen. Sämtliche konkret oder pauschaliert ermittelten Mitwirkungspunkte werden addiert und ergeben die Gesamtpunktzahl der Mitwirkungswerte. Die Gesamtsumme des Verteilbetrags für die ausübenden Künstler wird sodann durch die Gesamtpunktzahl der Mitwirkungswerte der gemeldeten Filme geteilt, so dass sich der Grundwert pro Mitwirkungspunkt ergibt. Die Beteiligung des einzelnen Künstlers ergibt sich durch Multiplikation der für ihn ermittelten Summe der Mitwirkungspunkte mit dem Grundwert pro Mitwirkungspunkt.
6. Analoge Videokassetten werden bei der Verteilung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Spielzeit von Filmen, die nur auf Videokassette erschienen sind, kann nur erfolgen, wenn der Berechtigte relevante vergütungspflichtige Nutzungshandlungen in nennenswertem Umfang nachweist.
7. Die entsprechenden Filme werden insgesamt 6 Jahre nach Erscheinen bei der Ausschüttung berücksichtigt. Darüber hinaus kann eine Berücksichtigung nur erfolgen, wenn der Berechtigte die Überspielung zum persönlichen Gebrauch in nennenswertem Umfang nachweist. Die Frist beginnt jeweils am 01.01. des Erscheinungsjahres zu laufen.

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

Verteilungsplan für die Vervielfältigung von Einzelbildern und Stills ab 01.01.2015 Änderung ab 01.01.2023

A. Allgemeine Grundsätze

Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seiner Bilder/Vorlagen entfallenden Anteil am Ertrag nach Abzug der tatsächlich entstandenen Kosten und der Rückstellungen zu erhalten. Von den Überschüssen werden 5 % zurückgestellt, um Nachmeldungen berücksichtigen zu können. Für Nachausschüttungen wird der im betreffenden Jahr gültige Punkteschlüssel zugrunde gelegt. Wird der zurückgestellte Betrag nicht ausgeschöpft, wird er nach Ablauf von 3 Kalenderjahren dem Verteilungsbetrag des laufenden Jahres zugeschlagen. Der danach verbleibende Betrag steht für die Vergütung von Kopien aus digitalen Medien zur Verfügung. Im Verteilungsbeschluss kann festgelegt werden, welche Anteile für Kopien von Werken aus digitalen Bildtonträgern oder aus dem Internet bereitgestellt werden.

Der Anteil wird an die Berechtigten aufgrund ihrer Veröffentlichungen auf digitalen Bildtonträgern oder im Internet verteilt. Die Bewertung erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel auf Basis der Anzahl der Bilder und Vorlagen, der Klassifizierung der digitalen Quellen (CD, DVD, Webseite), eines Aktualitäts- und eines Verbreitungsfaktors.

Als „digitale Quelle“ im Internet (Webseite) gilt nur eine Webseite einschließlich der dazu gehörenden Seiten, in die das Bild/die Vorlage tatsächlich eingestellt wurde und die zugänglich ist. Inhalte auf nicht frei zugänglichen Seiten sind der GÜFA zu Kontrollzwecken zugänglich zu machen oder auf andere Art nachzuweisen. Ein Link, also ein Verweis zu dieser Homepage, ist keine „Quelle“ im Internet. Suchmaschinen sind ausgeschlossen, soweit das Bild/die Vorlage in einer anderen Website vorhanden ist. Bilder und Vorlagen, die auf einer Seite mehrfach vorkommen, werden nur einmal gewertet. Gleiche Bilder/Vorlagen unter einer Top- oder Second-Level-Domain werden nur einmal gezählt, auch wenn sie in unterschiedlichen Unterseiten dieser Domain sichtbar sind.

Der Verteilungsschlüssel kann eine Obergrenze der Ausschüttung für einen einzelnen Berechtigten festlegen. Liegt der Ausschüttungsbetrag je Berechtigtem unter einem Mindestbetrag von € 50, erfolgt eine Ausschüttung nicht.

Grundlage der Ermittlung des Anteils ist insbesondere die Selbstmeldung der Berechtigten. Die GÜFA ist nur zur Auszahlung verpflichtet, wenn die Wahrnehmungsberechtigten die geltend gemachten Rechte nachgewiesen haben und der Gesellschaft rechtsverbindlich erklären, dass sie Inhaber der geltend gemachten Leistungsschutz- und/oder Urheberrechte sind und die GÜFA von allen Ansprüchen Dritter freistellen.

B. Verteilung

Das Gesamtaufkommen der Gesellschaft aus Einnahmen für die Vervielfältigung von Einzelbildern und Stills wird nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten und der Rückstellung grundsätzlich im Verhältnis der vom einzelnen Berechtigten eingebrachten und nach den Vorgaben dieses Verteilungsplans gewichteten Anzahl der Bilder und Vorlagen zu der Gesamtzahl der zur Wahrnehmung übernommenen und nach den Vorgaben dieses Verteilungsplans gewichteten Bildern und Vorlagen zur Auszahlung gebracht. Die entsprechenden Bilder und Vorlagen aus Filmen werden insgesamt 6 Jahre nach Erscheinen des Bildtonträgers bei der Ausschüttung berücksichtigt. Darüber hinaus kann eine Berücksichtigung nur erfolgen, wenn der Berechtigte die Privatkopie in nennenswertem Umfang nachweist. Die Frist beginnt jeweils am 01.01. des Erscheinungsjahres zu laufen. Bilder und Vorlagen im Internet/auf Webseiten werden nur für das Kalenderjahr berücksichtigt, für das sie gemeldet werden. Bilder und Vorlagen im Internet/auf Webseiten werden nur auf gewerblichen Webseiten gewertet und nur bei einer Verwendung auf Webseiten, für die eine Lizenzierung nachgewiesen wird.

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

Anzahl der Bilder/Vorlagen je Quelle:

Die Anzahl der in Filmwerken und Laufbildern enthaltenen Einzelbilder wird für die Verteilung wie folgt ermittelt:

Pro Minute Gesamtspielzeit werden 1,5 Bilder gewertet. Für bis zu 180 Einzelbilder gilt der Faktor 1, für mehr als 180 und bis zu 360 Einzelbilder gilt der Faktor 0,75; es werden aber mindestens 180 Bilder gewertet. Je digitalem Bildtonträger/Webseite werden je Rechteinhaber nicht mehr als 360 Bilder/Vorlagen bewertet.

Wert der Quelle:

Der Wert der Quelle (Wert aus der Klassifizierung) beträgt bei digitalen Bildtonträgern (z.B. CD, DVD) 1. Bildtonträger werden zusätzlich mit dem Aktualitäts- und Verbreitungsfaktor gewichtet. Der Wert von Angeboten von Bildern und Vorlagen im Internet auf einer gewerblichen Webseite beträgt 1. Gewichtung auf Grundlage eines Aktualitätsfaktors und eines Verbreitungsfaktors: Die eingebrachten Bilder und Vorlagen in Filmen auf Bildtonträgern werden gemäß nachstehender Verteilungsregelungen gewichtet: Das Produkt der Multiplikation der Anzahl n mit dem Wert Quelle wird multipliziert mit dem Aktualitätsfaktor und dem Verbreitungsfaktor.

Ermittlung des Aktualitätsfaktors:

Der Aktualitätsfaktor des Films richtet sich nach dem Erscheinungsjahr des Films in Deutschland. Für das erste Jahr nach Ersterscheinen des Films in Deutschland gilt ein Aktualitätsfaktor von 2. Danach gilt ein Aktualitätsfaktor von 1.

Ermittlung des Verbreitungsfaktors:

Der Verbreitungsfaktor wird anhand der Meldungen der Vorführstätten und der Feststellungen des Außendienstes je Wahrnehmungsberechtigten ermittelt, die auf Grundlage § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan öffentliche Vorführung gewertet werden und so auch die Grundlage für die Verteilung der Einnahmen für die öffentliche Vorführung ergeben. Maßgeblich für den Verbreitungsfaktor ist auf dieser Grundlage die Beteiligung der Wahrnehmungsberechtigten an den Einnahmen öffentliche Vorführung Deutschland.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit weniger als 0,01 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,1.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,01 %, aber weniger als 0,25 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,25.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,25 %, aber weniger als 0,5 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,5.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,5 %, aber weniger als 1,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 1,0 %, aber weniger als 2,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,25.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 2,0 %, aber weniger als 3,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,5.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 3,0 %, aber weniger als 4,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,75.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 4,0 %, aber weniger als 5,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2.

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 5,0 % aber weniger als 6 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2,25.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 6,0 % aber weniger als 7 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2,5.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mehr als 7,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 3,0. Sofern einzelne Label/Serien eines Wahrnehmungsberechtigten signifikant gering verbreitet sind, gilt für diese der festgesetzte Verbreitungsfaktor.

Ermittlung des Auflagenfaktors

Der Auflagenfaktor wird wie folgt ermittelt: Für Titel, für die der Wahrnehmungsberechtigte durch Vorlage eines geeigneten Nachweises, z.B. einer Rechnung des Presswerks, eine Mindestauflage von 251 Kopien nachweist, gilt der Auflagenfaktor von 1,5. Für alle anderen Filme ist der Auflagenfaktor 1.

Verteilungsplan für die Einnahmen aus dem Senderecht (Änderung ab 01.01.2023)

Soweit keine für eine Verteilung geeigneten Meldungen vorliegen oder die Verteilsumme in diesen Topf € 75.000,00 nicht erreicht, wird das Aufkommen dem Topf für die Einnahmen aus öffentlicher Vorführung zugeschlagen und dort mitverteilt.

Verteilungsplan für die Einnahmen aus dem Recht zur Weitersendung eines Werkes im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms (Änderung ab 01.01.2023)

Das zugewiesene Gesamtaufkommen für das Recht zur Weitersendung wird zunächst nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten auf Grundlage der Spielzeitdauer der von den Sendeanstalten sowie den sonstigen Betreibern von Kabel-, Satelliten-, Funk- und Sendeanlagen gemeldeten Filme aufgeteilt in einem Topf für Filmwerke, an dem Filmhersteller, Urheber und bis zur abschließenden Änderung des Rechkatalogs ggfs. auch ausübende Künstler beteiligt werden und einen Topf für sonstige Filme und Laufbilder, der nur an die Filmhersteller ausgeschüttet wird. Grundlage für die Zuweisung zu den Töpfen ist die Kategorisierung der Filme gem. Lit. B. Ziffer 3c. des Verteilungsplans.

Für die Verteilung gelten diese Ausführungsbestimmungen:

Innerhalb der gebildeten Töpfe „Filmwerke“ und „sonstige Filme und Laufbilder“ erfolgt die weitere Verteilung auf Grundlage der gemeldeten Spieldauer der jeweiligen Filme im Verhältnis zur Gesamtsumme der gemeldeten Spieldauer.

Soweit keine für eine Verteilung geeigneten Meldungen vorliegen oder die Verteilsumme in diesen Topf € 75.000,00 nicht erreicht, wird das Aufkommen den Töpfen für die Privatkopievergütung zugeschlagen und dort mitverteilt.

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360